



Satzung des SV Coschütz e.V.



§1 Name und Sitz

- (1) Der SV Coschütz e.V. mit Sitz in Elsterberg, OT Coschütz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Ziele und Grundsätze

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Der SV Coschütz e.V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Die Grundorganisation organisiert den Sport für ihre Mitglieder in den Sektionen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium. Er will die Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen und fördern. Er trägt bei zur Förderung sportlicher Talente.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.

Die Grundorganisation trägt gemeinnützigen Charakter.

- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Sportler, Trainer und Übungsleiter orientieren sich an dem Handlungsleitfaden der Sportjugend Sachsen insbesondere hinsichtlich des Kinderschutzes.

§3 Rechtgrundlage

- (1) Der SV ist eine rechtsfähig eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen ist. Er ist Mitglied des Landessportbundes sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihr betrieben werden und erkennt die Satzung und Ordnungen an.

Er übt ihre Mitgliedschaft im Interesse ihrer Sektionen aus.

- (3) Der SV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe.

Grundlagen hierfür sind:

- die Satzung
- die Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- und andere Ordnungen



Satzung des SV Coschütz e.V.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Dem SV kann jede Person gemäß der Satzung als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Präsidium zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Präsidium aus der Grundorganisation ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Grundorganisation oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Grundorganisation. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen die Grundorganisation müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die SV zu verlangen
 - b) im Rahmen des Zweckes des SV an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen der Grundorganisation zu wahren;
 - b) sich entsprechend der Grundorganisation zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
Diese werden mit Hilfe eines SEPA-Lastschriftmandats, welches beim Eintritt in den Verein ausgefüllt wird, vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
Bei Änderungen der Bankverbindung sind diese umgehend an den das Finanzorgan des Vereins zu kommunizieren.



Satzung des SV Coschütz e.V.



§6 Organe

- (1) Die Organe der Grundorganisation sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des SV ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.

Diese ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen;
- c) Entlastung und Wahl des Präsidium;
- d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4, Absatz 5;
- g) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels Einladung, als Aushang in den vereinseigenen Schaukästen.

Ebenfalls können über die vereinsinterne WhatsApp Gruppe des SV Coschütz offizielle Nachrichten oder Einladungen erfolgen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die „Einfache Mehrheit“ der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine offene Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigt. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben

- (5) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied das das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Präsidium



Satzung des SV Coschütz e.V.



§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

§9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Finanzverantwortlichen
 - d) sowie 5 weiteren Präsidiumsmitgliedern

Das Präsidium nach §26 BGB besteht aus dem Präsident, Stellvertretenden Präsident und Finanzverantwortlichen, wobei zwei gemeinsam den Verein vertreten.

- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Das Präsidium wird für 5 Jahre gewählt.

§10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§11 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft der Grundorganisation wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Präsidium zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des SV sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Grundorganisation finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- (4) Der SV haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den SV. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.



Satzung des SV Coschütz e.V.



§12 Auflösung des SV

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung ist das Präsidium bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

§13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.



Satzung des SV Coschütz e.V.



§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.03.2023 von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Ronny Röder
Präsident
SV Coschütz e.V.

Andre Wolf
Versammlungsleiter
SV Coschütz e.V.

Claus Zürnstein
Protokollant
SV Coschütz e.V.